

99102009002000, 99102009002000

Erbschaftsteuer Festsetzung

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/229942440/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102009002000, 99102009002000
Leistungsbezeichnung I	Erbschaftsteuer Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erbschaftsteuer, Ersatzerbschaftsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Erbsprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100), Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer (1060700)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/erbstg_1974/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/erbstg_1974/index.html
Teaser	Dieser Eintrag vermittelt Ihnen Informationen über die Tätigkeit des Erbschaftsteuerfinanzamts nach Abgabe der Erbschaftsteuer-/Ersatzerbschaftsteuererklärung.
Volltext	Nachfolgend erhalten Sie Informationen über die Tätigkeit des Finanzamts nach Abgabe der Erbschaftsteuer-/Ersatzerbschaftsteuererklärung.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	<p>Erbschaftsteuer</p> <p>Die Frage, ob und in welcher Höhe Erbschaftsteuer zu entrichten ist, richtet sich nach dem Wert des Erwerbs und Ihrem Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser. Jedem Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu, der sowohl für Erwerbe von Todes wegen als auch für Schenkungen gilt. Der persönliche Freibetrag kann durch Schenkungen alle 10 Jahre erneut genutzt werden. Aus diesem Grund werden mehrere von derselben Person anfallende Vermögensvorteile in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe (z.B. Schenkungen) nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden.</p> <p>Bei der Erbschaftsteuer wird zwischen folgenden Steuerklassen unterschieden:</p> <p>STEUERKLASSE I</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ehegatte und der Lebenspartner, • die Kinder und Stiefkinder, • die Enkel und Urenkel, • die Eltern und Großeltern bei Erbfällen.

Modul

Sachverhalt

STEUERKLASSE II

- Die Eltern und Großeltern, wenn sie nicht zur Steuerklasse I gehören (also in Schenkungsfällen),
- die Geschwister,
- die Kinder von Geschwistern (Nichten und Neffen),
- die Stiefeltern,
- die Schwiegerkinder,
- die Schwiegereltern,
- der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

STEUERKLASSE III

- Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

Persönliche Freibeträge

Jedem Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu, dessen Höhe sich nach der jeweiligen Steuerklasse richtet. Er wird vom Wert des steuerpflichtigen Erwerbs abgezogen.

Der persönliche Freibetrag beträgt:

- 500.000 EUR für den Ehegatten und den Lebenspartner,
- je 400.000 EUR für die Kinder (und Kinder verstorbener Kinder),
- je 200.000 EUR für Enkel,
- je 100.000 EUR für die übrigen Personen der Steuerklasse I,
- je 20.000 EUR für die Personen der Steuerklasse II,
- je 20.000 EUR für die Personen der Steuerklasse III.

Bei Erbfällen gibt es daneben für den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner und für Kinder unter 27 Jahren einen besonderen Versorgungsfreibetrag.

Detaillierte Informationen, insbesondere zu weiteren Steuerbefreiungen (z.B. für ein Familienheim oder für Unternehmensvermögen) und zur Höhe des Versorgungsfreibetrags, finden Sie in der Broschüre *Steuertipp Erbschaften und Schenkungen*.

Modul

Sachverhalt

Steuersätze

Auch die Steuersätze hängen von der Steuerklasse ab:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis
einschließlich Steuerklasse I Steuerklasse II Steuerklasse
III

75.000 EUR 71530

300.000 EUR 112030

600.000 EUR 152530

6.000.000 EUR 193030

13.000.000 EUR 233550

26.000.000 EUR 274050

über 26.000.000 EUR 304350

Liegt der steuerpflichtige Erwerb (nach Abzug von Steuerbefreiungen) nur geringfügig über einer der vorgenannten Wertgrenzen, wird die Steuer gegebenenfalls durch einen Härteausgleich begrenzt.

Ersatzerbschaftsteuer

Bei der Ersatzerbschaftsteuer bestehen Besonderheiten hinsichtlich des persönlichen Freibetrags und des Steuersatzes. Als persönlicher Freibetrag wird ein Freibetrag von aktuell 800.000 EUR gewährt. Die Steuer ist nach dem Prozentsatz der Steuerklasse I zu berechnen, der für die Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens gelten würde (§ 15 Absatz 2 Satz 3 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz).
<https://fm.rlp.de/de/service/broschueren-infomaterial/>
<https://fm.rlp.de/de/service/broschueren-infomaterial/>

Kosten

Verfahrensablauf

Erbschaftsteuer

Modul

Sachverhalt

Nach Eingang der Steuererklärung prüft das Finanzamt die Steuerpflicht der am Erbfall beteiligten Personen.

Gehört zum Erwerb Grundbesitz, inländisches Betriebsvermögen oder Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften (ausgenommen Wertpapiere, die an der Börse gehandelt werden), fordert das Finanzamt hierzu gegebenenfalls bei dem zuständigen Feststellungsfinanzamt eine förmliche Wertfeststellung für den Vermögensgegenstand an.

Ergibt sich eine Steuerpflicht, erhalten die betroffenen Personen einen Erbschaftsteuerbescheid. Bleibt der Erwerb dagegen steuerfrei, z.B. weil der persönliche Freibetrag nicht überschritten wird, erhalten die betroffenen Personen ebenfalls vom Finanzamt eine schriftliche Information.

In Fällen, in denen sich nach Prüfung keine Steuerpflicht ergibt und auch keine Aufforderung zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung ergangen ist, erfolgt in der Regel keine Information von Seiten des Finanzamts über dieses Ergebnis.

Ersatzerbschaftsteuer

Nach Eingang der Steuererklärung prüft das Finanzamt die Steuerpflicht der am Erbfall beteiligten Personen.

Gehört zum Erwerb Grundbesitz, inländisches Betriebsvermögen oder Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften (ausgenommen Wertpapiere, die an der Börse gehandelt werden), fordert das Finanzamt hierzu gegebenenfalls bei dem zuständigen Feststellungsfinanzamt eine förmliche Wertfeststellung für den Vermögensgegenstand an.

Ergibt sich eine Steuerpflicht, erhalten die betroffenen Personen einen Erbschaftsteuerbescheid. Bleibt der Erwerb dagegen steuerfrei, z.B. weil der persönliche Freibetrag nicht überschritten wird, erhalten die betroffenen Personen ebenfalls vom Finanzamt eine schriftliche Information.

Bearbeitungsdauer

Modul	Sachverhalt
Frist	Die zu beachtenden Fristen entnehmen Sie bitte insbesondere dem Erbschaftsteuerbescheid sowie den Erläuterungen zu den Steuererklärungsvordrucken.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Weitere Information zur Erbschaft- und Schenkungsteuer finden Sie auch auf der Homepage des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz. https://fm.rlp.de/themen/steuerrecht/fragen-und-antworten https://fm.rlp.de/de/service/broschueren-infomaterial/ https://fm.rlp.de/de/themen/steuerrecht/fragen-und-antworten/erbschafts-und-schenkungssteuer/ https://fm.rlp.de/de/service/broschueren-infomaterial/
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Finanzamt von dem Sie zur Abgabe einer Erbschaftsteuer-/Ersatzerbschaftsteuererklärung aufgefordert wurden. Sofern der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz in Rheinland-Pfalz oder im Saarland hatte, ist grundsätzlich das Finanzamt Kusel-Landstuhl örtlich zuständig. https://fa-kusel-landstuhl.rlp.de/ https://fa-kusel-landstuhl.rlp.de/
Zuständige Stelle	https://fa-kusel-landstuhl.rlp.de/ https://finanzamt-kusel-landstuhl.fin-rlp.de/startseite/
Formulare	
Ursprungsportal	Inheritance tax assessment, Erbschaftsteuer Festsetzung